

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist das Erstellen eines Internetprojektes und die Bereitstellung des Projektes auf dem vom Kunden benannten Webserver. Die Übergabe der Autorenquellcodes ist nach diesem Vertrag nicht geschuldet, sie verbleiben im Eigentum des Anbieters.

Die Beantragung einer Domain, die Einstellung des Internet-Projektes auf einen Internet-Server und / oder die Unterhaltung des für das Projekt benötigten Internet-Servers ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Hierfür bedarf es des Abschlusses einer besonderen Hosting-Vereinbarung. Handelt es sich um einen nicht von tsm media empfohlenen Hoster ist das Onlinestellen des Programmierergebnisses in Abstimmung mit dessen Technikern als kostenpflichtige Zusatzleistung erhältlich und wird nach Zeitaufwand gemäß Preisliste berechnet.

Jeder Vertragspartner benennt einen Projektleiter sowie einen Stellvertreter, der für das Projekt verantwortlich ist. Der Projektleiter des Kunden und dessen Stellvertreter ist berechtigt Abnahmen und Freigaben zu erklären.

§2 Pflichten des Anbieters

Der Anbieter verpflichtet sich, ein gebrauchstaugliches Internetprojekt herzustellen.

Der Anbieter erbringt seine Leistungen gemäß folgendem Ablauf:

- Konzeption, Grafische Gestaltung, Look&Feel, Flächenaufteilung, Navigationsmethodik
- Ausarbeitung einer Testprogrammierung zur Freigabe des Erscheinungsbildes ohne technische Funktionalitäten
- Technische Programmierung der voll funktionstüchtigen Onlineversion
- Einbindung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte

Der Anbieter gestaltet das Design für eine Darstellung auf dem Monitor in einer Breite von minimal 1024 Pixel. Sind vom Kunden andere Auflösungen gewünscht so werden diese nach Zeitaufwand gemäß Preisliste berechnet.

Der Anbieter verpflichtet sich, das Internet-Projekt für die Verwendung der Standardinstallationen des Mozilla Firefox (Version 3.x) und Microsoft Internet Explorer (Versionen 7.x und höher) mit der bei der Installation erzeugten Sicherheitseinstellung unter dem Betriebssystem Microsoft Windows zu optimieren.

Die Programmierung wird so erstellt, dass sie in der vereinbarten technischen Umgebung oder dem Webserver des Kunden lauffähig ist.

Der Anbieter ist berechtigt, Handbücher und Bedienerhilfen zum Vertragsgegenstand gegebenenfalls auf Datenträger, zum Beispiel auf CD-ROM, anzuliefern oder im Internet online verfügbar zu machen. Diese Zusatzleistung wird nach Zeitaufwand gemäß Preisliste berechnet.

§3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde verschafft dem Anbieter rechtzeitig das für die Vertragsdurchführung erforderliche Basismaterial, insbesondere Texte, Daten, bewegte und unbewegte Bilder, Illustrationen, Graphiken, Logos und sonstige Materialien und Informationen.

Der Kunde verpflichtet sich, dem Anbieter die Texte des Internet-Projektes in digitaler Form zu übermitteln (ASCII oder Word). Sollte die Erfassung von Text erforderlich sein, wird für diese Tätigkeit der Stundensatz entsprechend der gültigen Preisliste berechnet. Soll durch den Anbieter zusätzliches Material auf Wunsch des Kunden eingebracht werden, das nicht im Rahmen der Produktionsvereinbarung erfasst war, so werden die Mehraufwendungen des Anbieters gesondert gemäß Preisliste berechnet.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nach, ist der Anbieter für diesen Zeitraum von seiner Leistungspflicht befreit. Er kann zusätzlich seine bisher erbrachten Leistungen in Rechnung stellen. Für den Teil des Auftrages, für den noch keine Teilabnahme erfolgt ist, für die der Anbieter jedoch schon Leistungen erbracht hat, ist er berechtigt, seine Tätigkeiten gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu berechnen.

Bei einer durch den Kunden verschuldeten Verzögerung ist der Anbieter berechtigt, die Zeitplanung neu zu planen.

§4 Änderungen und Erweiterungen

Änderung- und Ergänzungswünsche, die nach Auftragserteilung durch den Kunden vorgebracht werden, müssen schriftlich und möglichst detailliert mitgeteilt werden. Der Anbieter wird in diesem Falle die Arbeiten unterbrechen und prüfen, ob die Änderung technisch durchführbar und unter Berücksichtigung der betrieblichen Leistungsfähigkeit des Anbieters zumutbar ist und ob sich aus der Umsetzung ein bis dahin nicht zugrundegelegter Mehraufwand an Kosten und Zeit für den Anbieter ergibt. Der Anbieter teilt dem Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Änderungsverlangens mit, ob die gewünschten Änderungen technisch durchführbar sind, sowie welche Auswirkungen die Änderungswünsche auf das bis dahin vereinbarte Vertragsgefüge, insbesondere auf Fristen, Termine und Vergütung hat.

Falls innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung durch den Anbieter gemäß Absatz 1 Satz 3 eine Einigung über die Anpassung des vertraglichen Leistungsgefüges nicht erzielt werden kann, führt der Anbieter den Auftrag ohne Berücksichtigung der Änderungs- und Ergänzungswünsche aus.

Im Falle eines Änderungsverlangens nach Absatz 1 ist der Anbieter berechtigt die Zeitplanung neu zu erstellen.

Für die Prüfung von Änderungen und für die Ausarbeitung von Nachtragsangeboten kann der Anbieter eine Vergütung nach Zeit gemäß der gültigen Preisliste verlangen.

Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Lieferungen und Leistungen im Rahmen des technischen Fortschritts zu verbessern.

§5 Schutzrechte Dritter

Der Kunde sichert zu, dass er berechtigt ist, das Basismaterial dem Anbieter zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen. Soweit an dem Basismaterial Urheberrechte, Markenrechte und/oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter bestehen, stellt der Kunde sicher, dass er im Besitz der für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Lizenzen ist.

Sofern Dritte dem Anbieter gegenüber geltend machen, dass die Einbeziehung von Basismaterial in das Internet-Projekt Urheberrechte, Markenrechte und/oder gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt, wird der Anbieter dem Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter insoweit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen, den Anbieter bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen und etwaige Schadensersatzbeträge zuzüglich der Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung auf Verlangen des Anbieters zu übernehmen.

§6 Allgemeine Verantwortung des Kunden für von ihm bereitgestellte Inhalte

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die von ihm zur Durchführung des Vertrages bereitgestellten Inhalte rechtlich zulässig sind und nicht in Rechte Dritter eingreifen, oder Wettbewerbsverstöße beinhalten.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, wenn die von seiner Web-Site ausgehenden Verweise (sog. Hyperlinks) auf Inhalte Dritter der in Ziffer 1 genannten Art verweisen.

Er trägt weiterhin die alleinige Verantwortung dafür, dass er befugt ist, von der Web-Site aus mittels Hyperlinks den Zugriff auf Inhalte Dritter zu ermöglichen.

Der Kunde ist dazu verpflichtet, die für seine jeweiligen Inhalte verantwortlichen Personen und/oder etwaige Vertretungsverhältnisse in seiner Web-Site kenntlich zu machen. Werden mehrere verantwortliche Personen benannt, so ist anzugeben, welche Person für welchen Teil der Web-Site verantwortlich ist. Verantwortliche Person ist derjenige, der abschließend über den ihm zugeordneten Inhalt entscheidet und kann nur der sein, wer seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat, voll geschäftsfähig ist, unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann und nicht auf Grund Richterspruchs die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden. Der Kunde haftet gegenüber dem Anbieter dafür, dass er die vorbezeichneten Angaben gegenüber dem Anbieter richtig angibt. Eine diesbezügliche Prüfung durch den Anbieter findet nicht statt.

Im Zweifel hat der Kunde in Fragen, die den §6 dieses Vertrages betreffen, sowie in vorgezeichneten Ziffern 1-4 auf eigene Kosten rechtlichen Rat einzuholen.

§7 Leistungspflichten, Teilleistungen, Verzögerung

Leistungsbeschreibungen sind nur verbindlich, sofern der Anbieter sie in der Produktionsvereinbarung explizit aufgeführt hat.

Leistungsfristen verlängern sich um die Zeiträume, in denen der Anbieter durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Ausfall von Subunternehmern oder Zulieferern, behördliche Anordnungen, Ausfall von Netzdienste-Anbietern, insbesondere von Telekommunikationsdienstleistern), daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen und um eine angemessene Zeitspanne nach der Behinderung.

Der Anbieter gerät nur durch Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen bedürfen der Schriftform. Nachfristen müssen angemessen sein.

§8 Abnahmemodalitäten, Rügepflicht

Während der Herstellungsphase ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden einzelne Bestandteile des Internet-Projektes zur Teilabnahme vorzulegen. Regelmäßig hat eine Teilabnahme nach dem in §2 Absatz 2 dieses Vertrages beschriebenen Arbeitsfortschritten zu erfolgen. Weitere Teilabnahmen können vom Anbieter jederzeit verlangt werden.

Der Anbieter wird dem Kunden die einzelnen Bestandteile des Internet-Projektes bzw. den Arbeitsstand nach den Arbeitsfortschritten gemäß § 2 Absatz 2 dieses Vertrages zum Zwecke der Teilabnahme bzw. Endabnahme in elektronischer Form (z.B. im Internet) bereitstellen und den Kunden über die Bereitstellung informieren.

Sämtliche Teilabnahmeprüfungen und die Endabnahmeprüfung werden unter Mitwirkung des Projektverantwortlichen oder dessen Stellvertreter durchgeführt. Fehlermeldungen müssen in schriftlicher Form innerhalb von 3 Werktagen durch die Personen gemäß §1, Absatz 4 erfolgen.

Eine Fehlermeldung muss Informationen über die Art des Fehlers, das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist sowie die Arbeitsschritte, die am Computer bis zum Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, sowie das Betriebssystem und Angaben zur verwendeten Hardware und Software enthalten. Der Fehler muss so beschrieben sein, dass er reproduzierbar ist.

Nimmt der Anbieter auf Anforderung des Kunden die Fehlersuche vor und stellt sich heraus dass kein Fehler oder Fehler außerhalb des Verantwortungsbereiches des Anbieters - insbesondere verursacht durch von §2 Absatz 2 und 3 abweichenden Einstellungen am Computer des Betrachtenden - vorliegen, kann der Anbieter den Aufwand für die Fehlersuche gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung stellen.

Sofern der Kunde dem Anbieter nicht innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Aufforderung durch den Anbieter über die Bereitstellung zur Teilabnahme bzw. zur Abnahme eine schriftliche Mängelrüge mit detaillierter Angabe der festgestellten Mängel hat zugehen lassen, gelten das Internet-Projekt bzw. die einzelnen Bestandteile bzw. der jeweilige Arbeitsfortschritt als abgenommen.

§9 Vergütung/Zahlungsbedingungen/Sperrung bei Zahlungsverzug/Aufrechnung

Die Leistungen des Anbieters gemäß §1 dieses Vertrages sind zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer zu vergüten. Soweit der Anbieter die Vertragsleistungen an einem Standort des Kunden erbringt, sind die Reise- und Verpflegungskosten zu den Sätzen der jeweils gültigen Preisliste gesondert zu vergüten.

Für Mehraufwendungen, die über die gemäß § 1 vom Anbieter geschuldeten Leistungen hinausgehen, vereinbaren die Parteien eine Stundenvergütung zu den Sätzen der jeweils gültigen Preisliste. Als vergütungspflichtige Mehraufwendungen gelten in jedem Fall Aufwendungen, die der Anbieter tätigt, weil der Kunde Änderungen wünscht, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits freigegeben bzw. abgenommen worden sind bzw. Aufwendungen, die der Anbieter tätigt, weil der Kunde seinen Verpflichtungen nach Â§3 dieses Vertrages nicht nachgekommen ist.

Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, wird die Vergütung gemäß §9 Absatz 1 wie folgt fällig:

- 30% bei Unterzeichnung der Produktionsvereinbarung
- 30% nach Freigabe Grafische Gestaltung, Look&Feel, Flächenaufteilung, Navigationsmethodik, Konzeption und der darauf erfolgten Programmierschritte
- 30% nach Freigabe der technischen Programmierung der voll funktionsfähigen Onlineversion
- 10% nach Einbindung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte

Die Abschlagsrechnungen sowie die Schlussrechnung sind sofort fällig.

Dauert der Zahlungsverzug länger als eine Woche, so ist der Anbieter berechtigt, die Arbeiten am Projekt bis zum Eingang der Zahlungen zu unterbrechen. In diesem Fall hat der Anbieter das Recht den Zeitplan des Projektes zu überarbeiten.

Dauert der Zahlungsverzug länger als vier Wochen, so ist der Anbieter berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen und den Zugang zum vertragsgegenständlichen Projekt zu sperren. Schadensersatzansprüche und sonstige gesetzliche Ansprüche des Anbieters bleiben vorbehalten, jedenfalls kann der Anbieter als pauschalierten Schadensersatz 30% des noch nicht berechneten Auftragswertes verlangen.

Der Kunde kann gegenüber Forderungen des Anbieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§10 Nutzungsrechte des Kunden

Der Anbieter räumt dem Kunden ein ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an dem zur Durchführung dieses Vertrages erstellten Konzept und den umgesetzten Anwendungen ein, welches jedoch auf das Medium Internet und auf Internet-Publikationen des Kunden beschränkt ist. Der Kunde erwirbt indes dieses Nutzungsrecht erst mit vollständiger Einrichtung der gemäß §9 dieses Vertrages geschuldeten Vergütung. (§ 158 Abs. 1 BGB). Bis zur Einrichtung der geschuldeten Vergütung bleiben sämtliche Nutzungsrechte beim Anbieter.

An geeigneten Stellen werden in der Web-Site (Fußzeile, Quelltext) Hinweise auf die Urheberstellung des Anbieters aufgenommen, diese verweisen per Hyperlink auf die Internet-Präsenz des Anbieters. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung des Anbieters zu entfernen.

§11 Gewährleistung

Der Anbieter erbringt Gewährleistung zunächst durch Nachbesserung. Die Nachbesserung erfolgt durch Überlassung eines neuen Programm-, oder Dokumentationsstandes oder dadurch, dass der Anbieter Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden.

Falls die Nachbesserung nach mehreren Versuchen trotz schriftlich gesetzter, angemessener Frist endgültig fehlschlägt, hat der Kunde das Recht, die Vergütung herabzusetzen (Minderung) oder den Vertrag rückgängig zu machen (Wandelung).

Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Gewährleistung ist stets eine Mangelrüge gemäß § 8 Absatz 6 dieses Vertrages und der Nachweis des Kunden, dass der Mangel in fehlerhaften Leistungen und Diensten des Anbieters begründet ist.

Jegliche Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch äußere Einflüsse oder durch einen Nichteinhalt der Nutzungsbedingungen des Internet-Projektes verursacht werden. Sie entfällt, soweit der Kunde das Internet-Projekt ohne Zustimmung des Anbieters selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel nicht durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderungen nicht unzumutbar erschwert wird.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Endabnahme oder beim Übergang der vollständigen Nutzungsrechte auf den Kunden.

Fehler im Sinne der Gewährleistung sind ausschließlich reproduzierbare Fehler, deren Ursache in Qualitätsmängeln der erbrachten Leistungen liegen. Kein Fehler ist daher eine Funktionsbeeinträchtigung, die auf Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, eigenmächtigen Eingriffen in die Programme, schadhafte Daten oder vergleichbarem beruht.

§12 Haftung

Der Anbieter leistet Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Nichterfüllung, Verzug, Gewährleistung, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubte Handlung) nur im folgenden Umfang:

- bei Vorsatz in voller Höhe
- bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Zusage in Höhe des typischen Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Zusagezusicherung verhindert werden sollte

Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen, sofern der Anbieter durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Ausfall von oder mangelhafter Lieferung von und durch Subunternehmer oder Zulieferer, Ausfall von Netzdiensteanbietern, insbesondere der Telekom), an der ordnungsgemäßen Erbringung seiner Leistung gehindert wird.

Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Soweit Versicherungsschutz besteht, tritt der Anbieter dem Kunden im Haftungsfall die Ansprüche gegen die Versicherung ohne Rücksicht auf die getroffene Haftungsbeschränkung in vollem Umfang ab.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Anbieter nur, wenn der Kunde vor der Übergabe an den Anbieter sichergestellt hat, dass die Daten aus den in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen und Sicherungen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§13 Kündigung des Vertrages

- Der Anbieter ist zur Kündigung dieses Vertrages insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde seine Verpflichtungen gemäß § 3 dieses Vertrages nachhaltig verletzt
- der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Verpflichtung zur Abschlagszahlungen nicht nachkommt
- Ansprüche des Kunden gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird
- der Kunde die Nutzungsbedingungen von Software bzw. Dienstleistungen nicht einhält oder gegen die Geheimhaltungspflicht §14 verstößt.

Tritt der Kunde von seinem Auftrag zurück, nachdem der Anbieter mit der Erbringung seiner Leistung begonnen hat, so kann der Anbieter 30% des Auftragswertes oder der Tätigkeit als pauschalierem Schadenersatz verlangen. Der Anbieter kann einen höheren Schaden nachweisen, der Kunde kann beweisen, dass der Schaden niedriger ist.

§14 Geheimhaltung und Sicherung

Die Vertragsparteien versichern, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten. Die Informationen und die entsprechenden Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertragsgegenstände so, dass Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist. Diese Geheimhaltungs- und Sicherungspflicht gilt ebenso für überlassene Software.

§15 Software von Drittanbietern

Der Anbieter vermittelt zusätzlich Software von Drittanbietern und bindet diese gegebenenfalls auf Wunsch des Kunden in eigene Projekte und Individualprogrammierungen mit ein.

Für diese Software gelten die jeweiligen Lizenzvereinbarungen. Der Anbieter kann für Schäden, die durch diese Software verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden.

§16 Sonstige Bestimmungen

Darstellungen in Testsoftware, Produkt- und Projektbeschreibungen und Dokumentationen sind keine Zusagezusicherung. Die Zusage von Eigenschaften bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Anbieters.

Dem Kunden sind die technischen Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der zur Verfügung gestellten Software und Leistungen bekannt. Er hat überprüft, dass die Spezifikation der Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Bei Zweifeln muss sich der Kunde vor Vertragsabschluss vom Projektleiter des Anbieters beraten lassen. Vorgaben des Kunden bedürfen der Schriftform.

Die im Rahmen der Vertragsbeziehungen bekannt gewordenen persönlichen Daten darf der Anbieter für interne Zwecke maschinell verarbeiten. Der Anbieter darf diese Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und von § 14 dieses Vertrages gegebenenfalls auch an Zulieferer weitergeben zum Zwecke der Leistung und Abrechnung in Erfüllung der Vertragsbeziehungen.

Der Anbieter ist berechtigt, Leistungen an Subunternehmer zu vergeben.

§17 Schlussbestimmungen

Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach diesen Bestimmungen.

Jegliche Änderungen, Ergänzungen oder die teilweise oder gesamte Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform, auch die Abänderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Ausschließlicher Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Aschaffenburg.

Für diesen Vertrag und für alle aus ihm folgenden Ansprüchen gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.

Chemnitz, den 2.05.2008